



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Freiheit
Einheit
Demokratie

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 603
10178 Berlin

Annela Schneider
Referat 314
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
TEL +49 (0)228 99 529 -4652
FAX +49 (0)228 99 529 -4262
E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de
INTERNET www.bmelv.de
AZ 314-0803/0002
DATUM 30.03.2009

Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege Ihr Schreiben vom 06.03.2009

Mit o.g. Schreiben batn Sie um Prüfung, ob die Kindertagespflege grundsätzlich den Vorschriften über die Lebensmittelhygiene unterfällt, welche Vorschriften ggfs. anwendbar sind und welche konkreten Pflichten ggfs. daraus für Tagespflegepersonen resultieren.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Die sog. „EU-Basis-Verordnung für das Lebensmittelrecht“ (Verordnung (EG) Nr. 178/2002), die in der gesamten EU unmittelbar gilt, enthält in Artikel 3 Nr. 2 die Definition des Lebensmittelunternehmens. Danach sind Lebensmittelunternehmen „*alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen*“. Unter diese weite Definition fallen, vorbehaltlich der Auffassung der für die Auslegung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Länder und der Gerichte, auch Tagesmütter, die im Rahmen der Betreuung fremder Kinder an diese Lebensmittel abgeben.

Die in der „Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene“ enthaltenen, allgemeinen Regelungen des neuen EU-Lebensmittelhygienerechts gelten grundsätzlich für alle Lebensmittelunternehmer und somit auch für Tagesmütter. Damit unterliegen Tagesmütter als Lebensmittelunternehmer der Registrierungspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004. Das Ziel dieser Registrierung von Betrieben besteht darin, dass die zuständige Behörde Kenntnis von der Existenz eines überwachungspflichtigen Betriebes erhält. Das Registrierungsverfahren ist

in Deutschland einfach und nicht formalisiert; ein kurzes Schreiben oder ein Telefonanruf des registrierungspflichtigen Lebensmittelunternehmers an die zuständige Behörde genügt.

Ferner enthält die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 in Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel III der genannten Verordnung Vorschriften, die u. a. auch für „*vorrangig als private Wohngebäude genutzte Betriebsstätten, in denen jedoch Lebensmittel regelmäßig für das Inverkehrbringen zubereitet werden*“, gelten. Es wird von hier aus darauf aufmerksam gemacht, dass das Gemeinschaftsrecht somit ausdrücklich zulässt, dass auch vorrangig privat genutzte Räumlichkeiten, z. B. Küchen, als Betriebsraum im Sinne des EU-Lebensmittelhygienerechts genutzt werden dürfen. Damit dürfen die Räumlichkeiten, in denen Tagesmütter als Lebensmittelunternehmer tätig sind, insbesondere den in Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 geregelten Hygieneanforderungen an Ausstattung und Betrieb unterliegen. Das BMELV geht davon aus, dass alle der hier genannten Anforderungen (z. B. Vorrichtungen zum hygienischen Händewaschen, leicht zu reinigende Flächen, Trinkwasserzufuhr, Vorrichtungen zur Abfalllagerung usw.) von einem üblichen Haushalt ohne größeren Aufwand erfüllt werden können. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die Anwendbarkeit dieser Regelungen auf die Kindertagespflege ebenso wie die Registrierungspflicht für Tagesmütter keine wesentliche Erschwernis darstellt.

Generell ist daran zu erinnern, dass das neue EU-Lebensmittelhygienerecht für Lebensmittelbetriebe jeglicher Art, von Kleinstbetrieben über kleine handwerklichen Betriebe bis zum industriell strukturierten Großbetrieb, anzuwenden ist. Die Anforderungen der Rechtsvorschriften sind daher bewusst flexibel formuliert, um es zu ermöglichen, für Betriebe aller Art individuelle und dem Einzelfall angemessene Lösungen zu erarbeiten. Das BMELV setzt sich zudem dafür ein, dass die für die Überwachung der Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Regelungen zuständigen Behörden der Länder ihre durch das neue EG-Lebensmittelrecht eröffneten erheblichen Ermessensspielräume bei der Durchführung der Lebensmittelüberwachung in gebotener Weise nutzen und dabei die Belange des Einzelfalles in angemessener Weise beachten.

Im Auftrag


Schneider